
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Durchführung der landesweiten Waldinventur

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 21. April 2011

Es ist die Durchführung einer landesweiten Waldinventur im Land Brandenburg (LWI BB) gemäß § 30 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Absatz 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Die LWI BB dient der Erhebung von Informationen als Grundlage für die Erfüllung von Berichtspflichten im Sinne von § 30 Absatz 4 LWaldG, sowie zur Wahrnehmung der Forstaufsicht im Sinne von § 34 LWaldG. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage, der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald und der Anfragen aus dem politischen Raum ist es notwendig statistisch belastbare Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung des Waldes zu erhalten. Darüber hinaus sollen Aussagen getroffen werden zum Verbissgeschehen als wesentlichen Faktor für die nachhaltige Waldverjüngung sowie Anteil und Vorkommen von Waldlebensraumtypen und besonders geschützten Waldbiotopen im Land Brandenburg.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juni 2011 und endet am 31. Dezember 2012. Der Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2012. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Inventur erfolgt als permanente terrestrische Stichprobe im systematischen Raster 2 km x 2 km auf allen durch das Stichprobenraster innerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg erfassten Flächen, die Wald im Sinne von § 2 LWaldG sind. Die Lage des Inventurnetzes ergibt sich aus der Verdichtung des 4 km x 4 km Rasters der 3. Bundeswaldinventur, die zeitgleich mit der landesweiten Waldinventur durchgeführt wird. Die Durchführung der Bundeswaldinventur richtet sich nach der Verordnung über die Durchführung einer dritten Bundeswaldinventur vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954).

An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probestämmen, Geländeformen, Totholz.

Die Art und Weise der zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Bundeswaldinventur (AAnw BWI³) dokumentiert. Zur Umsetzung der Inventurziele der LWI BB - insbesondere der Verbesserung der statistischen Sicherheit gelten gegenüber AAnw BWI³ verfahrenstechnische Veränderungen und Erweiterungen, die in der Aufnahmeanweisung der LWI BB geregelt sind.

Die Aufnahmeanweisungen können angefordert werden über den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde, Seeburger Chaussee 2, 14476 Groß Glienicke oder sind im Internet unter <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.196618.de> einsehbar.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
Seeburger Chaussee 2
14476 Groß Glienicke

sowie

Johann Heinrich v. Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die landesweite Waldinventur kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.